



TeleBärn AG – Grünaustrasse 3 – 3084 Wabern
www.telebaern.ch

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Wabern, 15. Juni 2006

Anhörung zur RTVV - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vom Bundesamt für Kommunikation in die Vernehmlassung gereichte Verordnung zum neuen Radio- und Fernsehgesetz ist aus unserer Warte grundsätzlich ein gelungener Wurf. Etwas befremdet sind wir über die Tatsache, dass nur national resp. sprachregional operierende Radio- und TV-Veranstalter zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Angesichts der Bedeutung des Geschäftes scheint uns der direkte Einbezug der regionalen Programmanbieter eine dringende Notwendigkeit und sinnvolle Ergänzung zu sein. In diesem Sinne nehmen wir gerne Stellung zum Entwurf und danken Ihnen für die entsprechende Berücksichtigung unserer Eingaben.

- Art. 10: Begriff der Schleichwerbung – verwirrend und überflüssig:
Der im RTVG definierte Werbebegriff (Art. 2) und insbesondere auch die in der Verordnung gemachten ergänzenden Ausführungen zum Bereich des „Product Placement“ reichen aus, um Kontrolle und Korrektheit der Abläufe sicherzustellen. Art. 10 / Abs. 1 ist deshalb überflüssig und verwirrend, es wird beantragt Art. 10 / Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

- Art. 12: Splitscreen-Werbung auch mit akustischer Komponente:

Der Entscheid, Splitscreen-Werbung zuzulassen ist begrüssenswert. Die Schweizer Programmveranstalter sind bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen aber darauf angewiesen, bei den entscheidenden Kriterien gleich lange Spiesse wie die Sender im benachbarten Ausland zu haben. In diesem Sinne ist lit.c des Artikels 12 (Beschränkung der Werbung auf die optische Darstellung) nicht zeitgemäss und deshalb ersatzlos zu streichen.

- Art. 17: Definition des Begriffs „eigenständiger Sendungsteil“:

Innerhalb von Sendungen, „welche aus eigenständigen Teilen bestehen“ ist – unabhängig von deren Sendelänge - das Einfügen von Unterbrecherwerbung erlaubt. Weder in der RTVV noch in den dazugehörenden „Erläuterungen“ wird der Begriff des „eigenständigen Sendungsteils“ definiert. Zur Klärung von allfälligen Unsicherheiten beantragen wir, Art. 17 Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen:

Art. 17, Abs. 2: „In Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, ist das Einfügen von Werbung nur zwischen diesen Teilen zulässig. Eigenständige Teile einer Sendung sind dann gegeben, wenn die Abgrenzung der entsprechenden Programmteile vom Betrachter inhaltlich nachvollzogen werden kann.“

- Art. 40: Restriktive Handhabung bei Konzessionen von kurzer Dauer:

Die entsprechenden Konzessionen stellen vor allem im Eventbereich praktisch in jedem Falle eine erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung der bestehenden Sender dar. Wir sind der Überzeugung, dass entsprechende Konzessionen nur zu bewilligen sind, wenn nachgewiesen werden kann, dass die bestehende Programmabdeckung für das entsprechende Ereignis nicht ausreicht. Art. 40 ist entsprechend zu ergänzen.

- Art. 64 - 66: Recht auf Kurzberichterstattung – „Physical Access“, Entschädigungen, Gewichtung des regionalen Bezugs:

Das Recht auf Kurzberichterstattung ist – vor allem für die kleinen regionalen Sender – eine existenzielle Frage. Mit der geplanten Reduktion des Kurzberichterstattungsrechts von 3 Minuten auf 90 Sekunden werden die Möglichkeiten der Sender bereits drastisch verkleinert. Umso wichtiger ist es deshalb, die Zugangsrechte so zu regeln, dass auch diese Sender die Möglichkeit einer möglichst eigenständigen Berichterstattung haben. Für eine publizistisch eigenständige Berichterstattung ist der „Physical Access“ ein zentrales Element. Dieser muss deshalb grundsätzlich gewährleistet sein, ausser, dass die technischen oder räumlichen Gegebenheiten diesen Zugang offensichtlich nicht erlauben. Bei der Zuteilung des „Physical Access“ ist überdies die regionale Nähe eines Senders zum betreffenden Ereignis zu berücksichtigen, dies ist in Art. 65 explizit nicht der Fall. Zudem sind die gesetzten Vorlaufzeiten und Fristen in der Realität nicht umsetzbar (Bsp. Eishockey-Playoffs) – und die in Art 66 Abs. 2 festgehaltene Entschädigungspraktik ist zu wenig konkret ausformuliert. Wir beantragen deshalb, Art. 65 und Art. 66 wie folgt anzupassen:

Art. 65: *„Verlangen Drittveranstalter für die Berichterstattung direkten Zugang zum öffentlichen Ereignis, so haben sie sich mindestens 36 Stunden vor Ereignisbeginn anzumelden. Der direkte Zugang ist grundsätzlich zu gewähren, ausser, dass technische und/oder räumliche Gegebenheiten dies nachweislich verunmöglichen. Der Organisator des öffentlichen Ereignisses und der über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügende Programmveranstalter entscheiden mindestens 24 Stunden vor Ereignisbeginn über den Zugang. Falls nicht bereits vertragliche Abmachungen bestehen, räumen sie in erster Priorität jenen Drittveranstaltern Vorrang ein, die einen regionalen Bezug zum Ereignis haben, in zweiter Priorität jenen, die eine möglichst umfassende Versorgung in der Schweiz gewährleisten.“*

Art. 66 / Abs. 2: *„Der Drittveranstalter hat die für den Zugang zum Signal entstehenden Kosten abzugelten. Diese beinhalten ausschliesslich die durch den Zugang zum Signal oder die entsprechende Aufzeichnung direkt entstandenen und transparent ausgewiesenen Mehrkosten.“*

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Eingaben im Rahmen dieser Anhörung. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
TeleBärn AG

Albert P. Stäheli Marc Friedli
Präsident des Verwaltungsrats Geschäftsleiter